

Bewilligung-Nr.:

(durch die Gemeinde ausgefüllt)

Strassen und Gehwege Gesuch um Benützung von öffentlichem Grund

(Das Gesuch muss mindestens 10 Arbeitstage vor Beginn eingereicht werden)

Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber)

Name, Vorname/Firma:

Strasse und Nr.:

Adresszusatz:

PLZ und Ort:

Zuständige Person: Geb.-Datum:
(nur Privatperson)

Telefon Geschäft Mobile:

E-Mail:

Rechnungsadresse (falls abweichend vom Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber))

.....
.....

Benützungsort

Strasse (Höhe Nr.):

Kat.-Nr.:

Nähere Bezeichnung:

Nutzungsgrund:

Nutzfläche Total m²: **Breite m:** **Länge m:**

Insgesamt/Total Tage: **von:** **bis:**

Planbeilage(n): obligatorisch / Situationsplan mit Skizze (1:200 / 1:500) im Ausdruckformat A4 oder A3

Gebühren und Verrechnung

Die Bewilligung, Verfügung, Konzession und Benützung sind kostenpflichtig. Diese werden dem Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) nach Beendigung durch die Gemeinde Regensdorf in Rechnung gestellt. Zur Sicherstellung der Gebühren kann die Gemeinde Regensdorf eine Vorauszahlung in der mutmasslichen Höhe der Kosten verlangen. Die Verrechnung richtet sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde Regensdorf sowie nach der gültigen Sondergebrauchsverordnung (SGV, 700.3). Diese sind auf der Homepage der Gemeinde Regensdorf abrufbar.

Mit dem Unterschreiben des Gesuchs anerkennt der Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) die Bestimmungen des Formulars sowie die allgemeinen Bedingungen für die Benützung von öffentlichem Grund im Gemeindegebiet Regensdorf.

.....
Ort, Datum

.....
Der Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber)
(Unterschrift / Firmen-Stempel)

Wird durch die Gemeinde Regensdorf ausgefüllt

Bewilligung

Aufgrund des obenstehenden Gesuchs wird Ihnen auf Zusehen hin, unter der Einhaltung der allgemeinen Bedingungen für die Benützung von öffentlichem Grund, die Bewilligung erteilt.

Allgemeine Bedingungen

Die allgemeinen Bedingungen für die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund gelten als Bestandteil dieser Bewilligung.

Entzug der Bewilligung

Der Gemeinde Regensdorf steht das Recht zu, für den Fall, dass sich aus der Anlage oder deren Betrieb Unzukömmlichkeiten ergeben sollten oder den Anordnungen der Strassenaufsichtsorgane nicht Folge geleistet wird, die Bewilligung jederzeit, ohne Entschädigung an die Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber), aufzuheben oder weitere Vorschriften zu erlassen.

Vorbehalten bleibt eine Strafanzeige wegen Wiederhandlung gegen Art. 292 StGB:

Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Bewilligung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat, 8105 Regensdorf, eine Neubeurteilung verlangt werden. Das Gesuch um Neubeurteilung muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Bewilligung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen

Regensdorf, den

.....
Stempel und Unterschrift Gemeinde Regensdorf

Kopie dieser Bewilligung per E-Mail an:

- Gemeindepolizei (polizei@regensdorf.ch)
- Kantonspolizei (cazo@kapo.zh.ch)
- Immobilien (immobilien@regensdorf.ch)
- Sicherheit (sicherheit@regensdorf.ch)
- Werkhof (werkhof@regensdorf.ch)
- Wasserversorgung (wasserversorgung@regensdorf.ch)
- Bau (bau@regensdorf.ch)
- Feuerwehr (kommando@fw-regensdorf.ch)

Allgemeine Bedingungen für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes

1. Rechtliche Grundlagen

Es gelten jeweils die zum Zeitpunkt der Anwendung gültigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien.

- Technische Richtlinien Gemeinde Regensdorf
- Gebührenreglement der Gemeinde Regensdorf
- SIA Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
- SN Schweizer Norm / VSS-Norm
- SUVA-Vorschriften (BauAV, SR 832.311.141)
- Sondergebrauchsverordnung (SGV 700.3)
- Strassengesetz des Kanton Zürich (StrG 722.1)
- Signalisationsverordnung (SSV 741.21)

2. Privat

Für die Inanspruchnahme von Privatstrassen und/oder von privatem Eigentum, ist die Bewilligung der jeweiligen Grundeigentümer einzuholen.

3. Kanton

Für die Inanspruchnahme von Kantonsstrassen, ist die Bewilligung des Tiefbauamts des Kantons Zürich einzuholen.
Tel. 043 257 91 60 / E-Mail: ub3.tba@bd.zh.ch.

4. Situationsplan

Dem Gesuch ist zwingend ein aktueller Leitungskatastersituationsplan im Massstab 1:200/1:500 (Format A4/A3) mitzusenden. Der genaue Standort der vorgesehenen Einrichtung ist auf dem Plan gut sichtbar und vermasst einzutragen.

Wird ein Verkehrsumleitungsplan oder Verkehrskonzept benötigt oder durch die Gemeinde Regensdorf nachträglich verlangt, müssen solche vom Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) erstellt werden.

5. Verkehrsumleitungen

Für besondere verkehrstechnische Massnahmen, Unterbrüche der Verkehrsführung, grossräumige Umleitungen oder Markierung auf dem öffentlichen Grund, ist die Bewilligung der Gemeinde Regensdorf notwendig. Der Gemeinde Regensdorf ist ein Verkehrskonzept, Signalisations-/Umleitungsplan und/oder Verkehrsdienstkonzept einzureichen.

6. Expressgebühr

Das Gesuch muss mindestens 10 Arbeitstage vor Baubeginn der Gemeinde Regensdorf eingereicht werden, andernfalls wird eine Expressgebühr von Fr. 100.00 erhoben.

7. Benützungsdauer/Verlängerung

Die im Gesuch angegebene Dauer der Benützung ist verbindlich. Eine allfällige Verlängerung ist 5 Arbeitstage vor Ablauf der bewilligten Benützungsdauer bei der Gemeinde Regensdorf per E-Mail zu beantragen.

8. Signalisation Baustelle

Für die Signalisation der Baustelle ist das Normblatt VSS 40 886 massgebend. Das Liefern, Aufstellen und Wegräumen der Baustellensignalisationen (Umleitungen), ist durch den Baustellenbetrieb, bzw. Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) zu organisieren. Signalisationen und Beleuchtungen sind täglich zu kontrollieren und zu unterhalten.

Temporäre Signalisationen und/oder Umleitungen, die durch die Gemeinde Regensdorf erstellt werden müssen, sind kostenpflichtig und werden durch die Gemeinde Regensdorf dem Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) in Rechnung gestellt.

9. Aufrechterhaltung des Verkehrs

Während der Bauzeit muss der Verkehr für alle Verkehrsteilnehmer so weit wie möglich, aufrechterhalten bleiben. Ein Unterbruch oder eine Umleitung ist nur nach Absprache mit dem Bereich Tiefbau gestattet.

Für die Fussgänger und die Velofahrenden muss der Verkehrsfluss gewährleistet sein. Die Zufahrten zu Liegenschaften sind in gesicherter Weise offen zu halten und die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer muss stets gewährleistet sein.

Der **öffentliche Verkehr** sowie **Fahrzeuge des Rettungs- und öffentlichen Dienstes dürfen nicht behindert** oder gefährdet werden (Durchfahrtsbreite mind. 3.5m).

Während der Bauzeit darf es zu **keiner Verkehrsbehinderung der Busbetriebe VBG** kommen. Die jeweiligen Anforderungen sind frühzeitig und direkt mit den Busbetrieben VBG zu klären.
Busbetriebe VBG: Tel: 044 809 56 00 / E-Mail: info@vbg.ch.

Anwohner sind über Beeinträchtigungen (wie Lärm- oder Staubbmissionen, Verkehrsbehinderungen und dergleichen) frühzeitig durch den Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) im Detail zu informieren. Deren Anliegen sind soweit möglich und vertretbar zu berücksichtigen.

Allgemeine Bedingungen für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes

10. Weisung Benützung öffentlicher Grund

Die zu benützende Fläche ist gegen Beschädigung zu schützen (z.B. Magerbeton auf Plastikfolie, bei Zufahrten Holzunterlagen, etc.).

Insbesondere sind Zementrückstände vor dem Abbinden zu entfernen und die betroffenen Belagsoberflächen und Pflästerungen zu reinigen. Beton-, Mörtel-, Verputz-, Farb- und andere Materialrückstände dürfen nicht in die öffentliche Abwasserkanalisation, respektive in Einlaufschächte eingeleitet werden.

Rollmulden und Schuttmulden sind auf eine geeignete Unterlage zu stellen. Beschädigte Flächen auf öffentlichem Grund werden dem Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) in Rechnung gestellt.

11. Beschädigungen

Instandstellungsarbeiten von Schäden am benutzten Grund (inkl. Strassenmarkierungen) werden von der Gemeinde Regensdorf in Auftrag gegeben. Die Verrechnung an den Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) erfolgt zu den aktuellen Verrechnungsansätzen des Tiefbauamtes des Kantons Zürich durch die Gemeinde Regensdorf.

12. Reinigung

Durch den Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) verunreinigter öffentlicher Grund ist sofort zu reinigen. Die benutzten Flächen sind sauber zu hinterlassen. (StrG 722.1, §27, Pflichten Dritter). Allfällige Nachreinigungs- und Aufräumarbeiten auf öffentlichem Grund werden dem Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) in Rechnung gestellt.

13. Beendigung der Installation

Auf das Ende der bewilligten Nutzung, hat der Rückbau zu erfolgen. Der Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) ist verpflichtet, danach die Abnahme durch den Leiter Werkhof (044 840 20 81) zu veranlassen.

14. Gebühren und Vorauszahlung

Die Bewilligung, Verfügung, Konzession und Benützung sind kostenpflichtig. Diese werden dem Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) nach Beendigung durch die Gemeinde Regensdorf in Rechnung gestellt.

Zur Sicherstellung der Gebühren kann die Gemeinde Regensdorf eine Vorauszahlung in der mutmasslichen Höhe der Kosten verlangen. Die Verrechnung richtet sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde Regensdorf sowie nach der gültigen Sondergebrauchsverordnung (SGV, 700.3). Diese sind auf der Homepage der Gemeinde Regensdorf abrufbar.

15. Haftung

Der Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) haftet sowohl gegenüber der Gemeinde Regensdorf, als auch gegenüber Dritten für Schäden, die aus der Nutzung entstehen. Die Gemeinde Regensdorf übernimmt keine Haftung.